

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/139 I,  
05.02.2019

Unser Zeichen  
E1-1617-2-181

München  
11.03.2019

## **Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 28.01.2019 betreffend Aktivitäten von "Blood & Honour" und "Combat 18" in Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Generalstaatsanwaltschaft München, Bayerische Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), führt derzeit ein Ermittlungsverfahren gegen zwölf Beschuldigte in fünf Bundesländern wegen des Verdachts einer Straftat nach § 85 StGB, Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot.

Den Beschuldigten wird zur Last gelegt, die seit September 2000 verbotene Organisation „Blood & Honour Division Deutschland“ mit Sektionen in Bayern, Baden-Württemberg, Thüringen und Mitteldeutschland fortzuführen und eine engmaschige Vertriebsstruktur für Szenezubehör und Rechtsrockmusik aufgebaut zu

haben. Dabei sollen vor allem Musik-CDs mit verbotenem Rechtsrock-Liedgut und Merchandising-Artikel mit verbotenen rechtsradikalen Symbolen nach Deutschland eingeführt und hier vertrieben worden sein.

Am 12.12.2018 wurden im Rahmen des Verfahrens an insgesamt 15 Objekten Durchsuchungsbeschlüsse vollzogen. Dabei wurden zeitgleich vier Haftbefehle vollstreckt. Ein weiterer Haftbefehl gegen einen fünften Beschuldigten konnte am folgenden Tag vollzogen werden, nachdem sich dieser Beschuldigte freiwillig gestellt hat. Mittlerweile sind alle fünf Beschuldigten wieder aus der Untersuchungshaft entlassen.

Acht Durchsuchungsobjekte befanden sich in Bayern, zwei in Baden-Württemberg, drei in Thüringen und je ein Objekt in Hessen und in Sachsen-Anhalt.

Ziel der Maßnahmen war das Auffinden von Beweismitteln zur Mitgliederstruktur der verbotenen Organisation sowie die Aufklärung der Produktion und des Vertriebs des verbotenen Rechtsrock-Liedguts.

*zu Frage 1.1: Wie weit ist nach Kenntnis der Staatsregierung in rechtsradikalen Kreisen der Versuch geden, „Blood & Honour“ nach dem Verbot der Organisation im Jahr 2000 in Bayern wiederzubeleben?*

*zu Frage 1.2: Wie viele Personen stehen nach Kenntnis der Staatsregierung im Verdacht, sich um eine Fortführung des verbotenen Netzwerks „Blood & Honour“ in Bayern zu bemühen?*

*zu Frage 1.3: Welche Strukturen hat das verbotene Netzwerk „Blood & Honour“ derzeit in Bayern?*

Die Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Darüber hinaus können aufgrund des derzeit laufenden Ermittlungsverfahrens keine Angaben gemacht werden.

*zu Frage 2.1: Wurden von den im Rahmen der bundesweiten Razzia gegen „Blood & Honour“ im Dezember 2018 vollstreckten fünf Haftbefehlen auch Haftbefehle in Bayern vollstreckt?*

*zu Frage 2.2: Falls ja, wie lautet der konkrete Tatvorwurf?*

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Durchsuchungsaktion am 12. Dezember 2018 wurden zwei Haftbefehle in Bayern vollzogen. In beiden Fällen lag dem Haftbefehl der Tatvorwurf eines Vergehens gemäß § 85 StGB zugrunde.

*zu Frage 2.3: Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zum geplanten Vertrieb der Musik-CDs mit verbotenen Rechtsrockliedern und Artikel mit verbotenen rechtsradikalen Symbolen vor, die ein Grund für die Razzia im Dezember 2018 gewesen sein sollen? (bitte die Bands und Artikel angeben)*

*zu Frage 3.1: Wer sind nach Kenntnis der Staatsregierung die führenden Personen der Sektion von „Blood & Honour“ in Bayern und der einzelnen regionalen Strukturen?*

*zu Frage 3.2: Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über den mutmaßlichen „Sektionsführer“ von Blood & Honour in Bayern, der im Zuge der Razzia vom 12.12.2018 verhaftet wurde?*

*zu Frage 3.3: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über personelle Überschneidungen zwischen Mitgliedern dem verbotenen Netzwerk „Blood & Honour“ und anderen rechtsextremen Gruppierungen in Bayern? (Bitte einzeln auflisten)*

*zu Frage 4.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über gemeinsame Aktivitäten, wie Veranstaltungen, Demonstrationen, o.ä., zwischen dem verbotenen Netzwerk „Blood & Honour“ und anderen rechtsextremen Gruppierungen in Bayern seit dem Jahr 2017? (Bitte einzeln auflisten)*

Die Fragen 2.3, 3.1, 3.2, 3.3 und 4.1 werden gemeinsam beantwortet.

Aufgrund des derzeit laufenden Ermittlungsverfahrens können hierzu keine Angaben gemacht werden.

*zu Frage 4.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Gewalt- und Straftaten von Aktivisten von „Blood & Honour“ in Bayern seit dem Jahr 2017? (Bitte einzeln nach Datum, Ort und kurze Beschreibung des Sachverhalts der Gewalt- oder Straftat auflisten)*

Bei der Bayerischen Polizei findet keine automatisiert recherchierbare Erfassung von Straf- und Gewalttaten im Zusammenhang mit Organisationsbezügen statt; demnach ist eine Auskunft hierzu nicht möglich.

*zu Frage 4.3: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über das Tragen von „Blood & Honour“-T-Shirts oder sonstiger „Blood & Honour“-Symbolik bei öffentlichen Auftritten oder Veranstaltungen in Bayern? (Bitte einzeln nach Datum, Ort und kurze Beschreibung der Symbolik sowie Handeln der Sicherheitsbehörden auflisten)*

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 06.04.2017 zu Frage 4.1 der Schriftlichen Anfrage von Frau Abgeordnete Katharina Schulze vom 09.02.2017 „Aktivitäten von „Blood & Honour“ und der „Oidoxie Streetfighting Crew“ in Bayern wird verwiesen (LT-Drs. 17/16420 vom 07.07.2017). Die dort veröffentlichte Aufstellung gab den Erkenntnisstand März 2017 wieder.

Seither wurden dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) folgende zusätzliche Sachverhalte im Sinne der Fragestellung bekannt:

Datum	Ereignis	Ort
15.04.2017	Eine Person trug eine Jacke mit einer Blood & Honour Stickerei	Eichstätt
18.09.2017	Eine Person trug ein T-Shirt mit dem verbotenen Blood & Honour Schriftzug	München
04.12.2018	In einem damals im Internet öffentlich einsehbaren Video trugen Per-	Memmingen

	sonen Trainingskleidung mit Blood & Honour Aufschrift	
--	---	--

*zu Frage 5.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Strukturen, Mitglieder und Aktivitäten von „Combat 18“-Zellen in Bayern, insbesondere von “Combat 18 Deutschland”?*

Derzeit liegen dem BayLfV keine Erkenntnisse über aktive Strukturen, Mitglieder oder Aktivitäten von Combat 18-Zellen in Bayern vor.

*zu Frage 5.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Gewalt- und Straftaten von “Combat 18 Deutschland” und anderen „Combat18“-Zellen in Bayern seit dem Jahr 2017? (Bitte einzeln nach Datum, Ort und kurzer Beschreibung des Sachverhalts der Gewalt- oder Straftat auflisten)*

Bei der Bayerischen Polizei findet keine automatisiert recherchierbare Erfassung von Straf- und Gewalttaten im Zusammenhang mit Organisationsbezügen statt; demnach ist eine Auskunft hierzu nicht möglich.

*zu Frage 6.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über gemeinsame Aktivitäten zwischen „Combat18“-Zellen in Bayern, insbesondere der “Combat 18 Deutschland” und anderen rechtsextremen Gruppierungen in Bayern seit dem Jahr 2017? (Bitte einzeln auflisten)*

Dem BayLfV liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

*zu Frage 6.2: Konnte der Haftbefehl gegen den zweiten vor dem Amtsgericht Hof Anfang 2018 angeklagten Neonazi Tobias V. mittlerweile vollstreckt werden?*

Der Haftbefehl gegen Herrn Tobias V. konnte einen Tag nach der Hauptverhandlung, von welcher er unentschuldigt ferngeblieben ist, vollzogen werden; der weitere Vollzug des Haftbefehls wurde ausgesetzt und gegen Herrn V. eine Meldeauflage verhängt. Mittlerweile erfolgte die rechtskräftige Verurteilung des Herrn V. wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz.

*zu Frage 6.3: Falls nein, warum nicht?*

Entfällt.

*zu Frage 7.1: Welche Bedeutung hat nach Kenntnis der Staatsregierung "Combat 18", insbesondere "Combat 18 Deutschland" für die rechtsextreme Szene in Bayern?*

Die Bedeutung dieser Gruppierung innerhalb der rechtsextremistischen Szene gründet sich vor allem auf ihrem Ruf als gewaltbereiter, bewaffneter Arm von Blood & Honour (B&H).

*zu Frage 7.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über das Tragen von „Combat 18“-T-Shirts oder sonstiger „Combat 18“-Symbolik bei öffentlichen Auftritten oder Veranstaltungen in Bayern? (Bitte einzeln nach Datum, Ort und kurze Beschreibung der Symbolik sowie Handeln der Sicherheitsbehörden auflisten)*

Auf die Antwort der Staatsregierung vom 06.04.2017 zu Frage 6.1 der Schriftlichen Anfrage von Frau Abgeordnete Katharina Schulze vom 09.02.2017 „Aktivitäten von „Combat 18“ in Bayern“ wird verwiesen (LT-Drs. 17/16421 vom 20.06.2017).

Weitere Erkenntnisse liegen dem BayLfV nicht vor.

*zu Frage 7.3: Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, als sie von der erneuten Aktivität der verbotenen rechtsradikalen Organisation „Combat 18“ erfahren hat? (Bitte einzeln auflisten)*

Wie bereits dargelegt, liegen dem BayLfV derzeit keine Erkenntnisse vor, die auf aktive Combat 18-Strukturen in Bayern hinweisen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 06.04.2017 zu Frage 7 der Schriftlichen Anfrage von Frau Abgeordnete Katharina Schulze vom 09.02.2017 „Aktivitäten von „Combat 18“ in Bayern“ verwiesen (LT-Drs. 17/16421 vom 20.06.2017).

*zu Frage 8.1: Wie finanzieren sich nach Kenntnis der Staatsregierung die Sektion "Blood & Honour" Bayern und in Bayern aktive Combat-18-Zellen?*

Zu B&H Bayern können aufgrund des derzeit laufenden Ermittlungsverfahrens keine Angaben gemacht werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5.1 verwiesen.

*zu Frage 8.2: Welche Bands, Musikproduzenten und Versandhandel in Bayern arbeiten oder umgeben sich nach Kenntnis der Staatsregierung mit dem von rechtsradikalen "Mythos" von Blood & Honour?*

Derzeit sind dem BayLfV keine bayerischen Bands, Musikproduzenten oder Versandhandel bekannt, die sich B&H zurechnen lassen.

*zu Frage 8.3: Wie oft führen in den Jahren 2017 und 2018 Rechtsextremisten aus Bayern nach Tschechien um dort an militärischen oder paramilitärischen Übungen oder Treffen, insbesondere an Waffentrainings teilzunehmen? (bitte einzelne angeben und aufschlüsseln nach Anzahl der Personen, Zweck der Reise)*

Dem BayLfV wurden in den vergangenen Jahren immer wieder Fälle bekannt, in denen bayerische Rechtsextremisten in die Tschechische Republik führen, um dort Schießstände oder Gotcha- und Paintballveranstaltungen zu besuchen. So suchten bayerische Rechtsextremisten den Schießstand JIMI in der Region Cheb / Eger (Tschechische Republik) auf, um dort mit scharfen Waffen zu schießen (vgl. hierzu auch die Antwort der Staatsregierung vom 11.12.2017 zu Frage 1.b der Schriftlichen Anfrage von Herrn Abgeordneten Florian Ritter vom 09.11.2017 „Aufgriff von mutmaßlichen Angehörigen von Combat 18 nach Schießtraining in Tschechien“, LT-Drs. 17/19648 vom 19.04.2018). Da die Örtlichkeiten aber außerhalb Bayerns liegen, kann nicht abschließend nachvollzogen werden, wann und wo die Rechtsextremisten in der Tschechischen Republik Schießstände besucht oder an (para-) militärischen Übungen teilgenommen haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär